

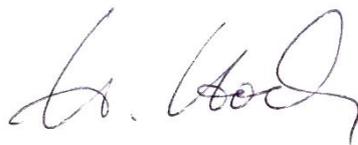
Amtliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Obere Bille

Niederschlagswassergebührenbescheid für das Jahr 2020

Mit Gebührenbescheid des Zweckverbandes Obere Bille wurde für das Entsorgungsgebiet der Gemeinde Grönwohld die Niederschlagswassergebühr 2014 und für die Entsorgungsgebiete der Gemeinden Lütjensee und Trittau die Niederschlagswassergebühr 2015 festgesetzt. Dieser Bescheid ist, wie der Grundsteuerbescheid, ein Dauerbescheid, der für die Zukunft unverändert gilt, wenn sich keine Änderungen (z. B. der gebührenpflichtigen Flächen) ergeben.

Die Niederschlagswassergebühr 2020 wird unverändert mit den in den zuletzt erteilten Gebührenbescheiden festgesetzten Zahlungsfristen fällig. Die Gebührenpflichtigen werden daher keinen neuen Gebührenbescheid und keine neue Zahlungsaufforderung erhalten. Soweit dem Zweckverband ein SEPA-Lastschrift-Mandat für die Niederschlagswassergebühr vorliegt, wird die Gebühr an den Fälligkeitsterminen abgebucht. Wer dem Zweckverband kein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilt hat muss selbst dafür Sorge tragen, dass die Gebühr fristgerecht überwiesen wird.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Gebührenfestsetzung tritt für den Gebührenpflichtigen die gleiche Rechtswirkung ein, als wenn ihm an diesem Tag ein schriftlicher Gebührenbescheid zugegangen wäre. Gegen diese Gebührenfestsetzung kann daher innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Zweckverband Obere Bille, Der Verbandsvorsteher, Poststraße 11, 22946 Trittau eingelegt werden.



(Heinz Hoch)
Verbandsvorsteher

Trittau, 08.01.2020